



Die wesentlichen Regelungsinhalte im Überblick Sozialministerium Baden-Württemberg

Mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 30. März 2021 reagiert der Verordnungsgeber auf die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land. Die Änderungen durch diese Verordnung betreffen insbesondere Regelungen zum Umgang mit neuen besorgniserregenden Virusvarianten. Besorgniserregend ist insbesondere, dass sich Mutationen des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften in Baden-Württemberg und Deutschland insgesamt weiter ausbreiten. Aktuell beläuft sich der Anteil der Variante B.1.1.7 auf fast 90 % aller Fälle. Solche Mutanten, die signifikant ansteckender sind als der bislang bekannte „Wildtyp“ des Virus, erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen weiter zu senken.

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus haben und damit **krankheitsverdächtig** sind (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns etc.), müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Erhält diese Person ein negatives PCR-Testergebnis, so endet die Quarantäne automatisch, soweit sie nicht zugleich Kontaktperson der Kategorie I oder haushaltsangehörige Person einer anderen positiv getesteten Person ist..

Positiv auf das Coronavirus getestete Personen, die sich nicht bereits in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses zuhause isolieren. Das Zeitintervall der häuslichen Quarantäne beträgt nun für positiv getestete Personen generell 14 Tage nach dem positiven Test oder nach Symptombeginn. Wurde ein **variantenspezifischer PCR-Test** durchgeführt und liegt am 10. Tag der Absonderung keine Mitteilung über das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante vor, kann die Absonderung beendet werden, soweit seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht und die zuständige Behörde zugestimmt hat. Da bei **Schnelltests** das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann, ist eine Absonderungsdauer von lediglich 10 Tagen bei positiv mittels Schnelltest getesteten Personen nur möglich, wenn im Anschluss an den Schnelltest ein PCR-Test durchgeführt wurde und das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante hierüber ausgeschlossen werden kann. Zudem bedarf es zur Beendigung der Absonderung auch wie bei den mittels PCR-Test positiv getesteten Personen der Symptombefreiheit von mindestens 48 Stunden sowie der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

Für **Haushaltsangehörige** von positiv getesteten Personen beginnt die Quarantäne unverzüglich nachdem diese von dem positiven Test der im Haushalt lebenden Person erfahren haben und endet frühestens 14 Tage nach der Testung oder nach dem Symptombeginn der positiv getesteten Person.

Hatte man Kontakt zu einer positiv getesteten Person, muss man sich unverzüglich in Quarantäne begeben, wenn einem mitgeteilt wird, dass man vom Gesundheitsamt als **Kontaktpersonen der Kategorie I** eingestuft wurde. Die Quarantäne endet 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person.

Das Recht der zuständigen Behörden, von der Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

Ausführlich in der CoronaVO Absonderung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Allgemeine Hinweise



Wann muss ich in Quarantäne oder Isolation?

Die Corona-Verordnung Absonderung tritt am 28. November 2020 in Kraft. Sie trifft Regelungen zur Quarantäne und Isolierung im Krankheitsfall. Die Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikogebieten besteht weiterhin.

Was bedeutet Quarantäne?

In Quarantäne begeben Sie sich, wenn Sie direkten Kontakt zu einer an Corona erkrankten Person hatten. Die Quarantäne endet nach frühestens 10 Tagen*.
*ab 1. Dezember 2020

Was bedeutet Isolation?

In Isolation begeben Sie sich, wenn Sie selbst typische Corona-Symptome haben und eine Erkrankung vermutet wird. Die Isolation endet nach frühestens 10 Tagen.

Ich fühle mich krank.

Empfehlung: Wenn Sie **typische Corona-Symptome** haben, begeben Sie sich sofort in Isolation. Gehören Sie zu einer Risikogruppe oder haben zunehmende Beschwerden wenden Sie sich telefonisch an den Hausarzt oder unter 116 117 an den kassenärztlichen Notdienst.

Ich habe Symptome und bei mir wurde ein PCR-Test durchgeführt.

Pflicht: Begeben Sie sich sofort in Isolation und warten Sie dort das Testergebnis ab.

Wie lange muss ich in Isolation?

Die Isolation endet, sobald ein **negativer PCR-Test** vorliegt.



Ich wurde positiv auf das Coronavirus getestet.

Pflicht: Wenn Sie **positiv auf Corona getestet** wurden, bleiben Sie in Isolation.

Wie lange muss ich in Isolation?

Bei einem positiven PCR-Test

- **mit Symptomen** endet die Isolation frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und min. 48 Stunden nach Symptommfreiheit.
- **ohne Symptome** endet die Isolation frühestens 10 Tage nach dem ersten positiven Testergebnis.

Bei einem positiven Antigen-Test

endet die Isolation erst dann, wenn ein darauf folgender PCR-Test negativ ausfällt. Zugleich endet die Quarantäne der Haushaltsangehörigen.

Ich hatte direkten Kontakt zu einer infizierten Person.

Pflicht: Wenn in **Ihrem Haushalt** eine Person mit dem Coronavirus infiziert ist, müssen sich alle Personen im Haushalt ebenfalls in Quarantäne begeben.

Pflicht: Wenn Ihnen das Gesundheitsamt mitgeteilt hat, dass Sie **Kontaktperson der Kategorie 1** sind, müssen Sie sich in Quarantäne begeben.

Wie lange muss ich in Quarantäne?

Die Quarantäne endet **10 Tage*** nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person, ein **negativer PCR-Test** verkürzt die Quarantäne nicht.

*ab 1. Dezember 2020

Achtung: Ab 30.03.2021 dauert die Quarantäne grundsätzlich 14 Tage:

Aktuelle Übersicht: Regelungen zur Absonderung

Die Corona-Verordnung Absonderung wurde Ende März angepasst. Eine Übersicht zu den aktuellen Regelungen:

Personen müssen sich in folgenden Fällen unverzüglich – ohne offizielle Aufforderung – in Absonderung begeben.

- wenn diese mittels PCR-Test oder Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
- wenn diese auf ihr PCR-Testergebnis warten,
- wenn eine haushaltsangehörige Person mitteilt, dass sie mittels PCR-Test oder Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde,
- wenn die zuständige Behörde ihnen mitgeteilt hat, dass sie eine Kontaktperson der Kategorie I sind.

Absonderungsregelungen:

Positiver PCR-Test: In der Regel dauert die Absonderung mindestens 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Testvornahme beziehungsweise ab Symptombeginn (je nachdem was zeitlich zuerst vorlag). Stellt sich heraus, dass es sich nicht um eine Virusvariante handelt, verkürzt sich die Absonderung auf 10 Tage. Zudem müssen Personen bei symptomatischen Verläufen mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.

Positiver Schnelltest: Personen müssen sich zunächst für 14 Tage häuslich absondern und den Schnelltest mittels PCR-Test verifizieren lassen. Fällt der PCR-Test negativ aus, endet die Absonderung. Wird das Ergebnis bestätigt, müssen die betroffenen Personen weiterhin in Absonderung bleiben.

Haushaltsangehörige Person/Kontaktperson der Kategorie 1: Die Absonderung dauert 14 Tage. Personen können sich nicht frei testen, d.h. die Dauer der Absonderung nicht durch einen negativen Schnelltest verkürzen. Sollten die Personen während ihrer Absonderung selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, verlängert sich die Absonderung entsprechend um die Zeitdauer der Isolation.

Positiver Selbsttest: Ein positiver Selbsttest begründet noch keine Absonderungspflicht. Es wird jedoch dringend empfohlen, sich in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden. Auch für die Haushaltsangehörigen besteht keine Absonderungspflicht. Es muss jedoch verpflichtend das Ergebnis mittels Schnelltest bzw. PCR-Test überprüft werden.

(Erstellt am 01. April 2021)

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 29. März



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Lockerung

Lockerung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 35* möglich: Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen:

- Im öffentlichen Personennverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. **Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- An **Grundschulen** findet Präsenzunterricht statt. Präsenzpflcht ist weiterhin ausgesetzt.
- Wechselunterricht für die **Klassenstufen 5 und 6** an den **weiterführenden Schulen** ist möglich. Dies gilt auch für alle Klassenstufen der Sonderschulen.
- Alle **weiteren Klassenstufen der weiterführenden Schulen** weiterhin im Fernunterricht
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Medizinische Maskenpflicht** für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags und Nachhilfebetreuung.
- **Medizinische Maskenpflicht** für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim abschließenden Kontakt zu Kindern.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.

- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten ist gestattet. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Notbremse

Verschärfte Regelungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen und Volkshochschulen dürfen nur noch Online-Unterricht anbieten.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weiter Öffnung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 28.03.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 29. März



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Bau-, Garten- sowie Raiffeisenmärkte
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechnik
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*: Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ mehr anbieten. „Click&Collect“ ist möglich.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Öffnungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich: Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- Keine Isolation der Betroffenen
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um gewisse Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können: Soweit ein negativer Schnelltest erforderlich ist, muss dieser durch geschulte Dritte durchgeführt und ausgewertet werden oder unter Aufsicht eines geschulten Dritten durchgeführt und ausgewertet werden.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 28.03.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 29. März



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligten medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:
 ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
 » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben (nur Friseurdienstleistungen).

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Ausgangsbeschränkungen

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.

Ansprechpartner*innen der Stadt- und Landkreise auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlungenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Reisen

Appell: Verzicht auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
 Stand: 28.03.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 29. März



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden oder Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

- ✗ Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Thermen und Saunen



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateurs- und Freizeitsport. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt. Gruppensport im Freien mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Lockerungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielflächen
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen

- ✗ Theater
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Vereinfachungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
 Stand: 28.03.2021

Teststrategie

Die indirekte Testpflicht ab dem 19. April 2021 soll nur in denjenigen Stadt- und Landkreisen gelten, in denen die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist: Ab dem zweiten auf eine entsprechende Bekanntmachung des Stadt- oder Landkreises folgenden Werktag, besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf das SARS-CoV-2 Virus erbringen.**

Entscheiden sich Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler gegen die Inanspruchnahme der Testungen, so ist in den betroffenen Stadt- und Landkreisen weder die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung noch das Betreten der Schule möglich. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot gibt es Ausnahmen insbesondere für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder bei für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen.